

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gigaset AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Über das Vermögen der Gesellschaft wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Münster – Abteilung für Insolvenzsachen – vom 1. Januar 2024 das Insolvenzverfahren eröffnet. Hierdurch ist insbesondere das Recht zur Verwaltung des und Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Insolvenzordnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Seitdem liegt die Unternehmensleitung im Wesentlichen nicht mehr eigenverantwortlich beim Vorstand der Gesellschaft. Auch der Aufgabenbereich des Aufsichtsrats ist entsprechend begrenzt, insbesondere hat er hinsichtlich der Amtsführung durch den Insolvenzverwalter weder Beratungs- noch Kontroll- bzw. Informationsrechte.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gigaset AG erklären vor diesem Hintergrund, dass die Gigaset AG den Empfehlungen des **Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“)** seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 28. Februar 2023 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird:

Von den **Empfehlungen A.1 und A.3 bis A.5** wurde und wird abgewichen, da die in den Empfehlungen adressierten Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter wahrgenommen werden und ein Hinweisgebersystem in der Insolvenz nicht mehr vorgehalten wird.

Abweichend von der **Empfehlung C.5 DCGK** ist Herr Rainer-Christian Koppitz zusätzlich zu seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gigaset AG im Vorstand der KATEK SE sowie als Vorsitzender in den Aufsichtsräten der NFON AG und CENIT AG vertreten. Vorstand und Aufsichtsrat der Gigaset AG sind der Auffassung, dass die vorgenannten Tätigkeiten des Herrn Rainer-Christian Koppitz mit seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Gigaset AG zu vereinbaren sind.

Abweichend von der **Empfehlung D.4 DCGK** wurde und wird auf die Bildung eines Nominierungsausschusses verzichtet. Der Aufsichtsrat hat zwar Ausschüsse gebildet, insbesondere einen Prüfungsausschuss, mit Blick auf den Nominierungsausschuss erwartet der Aufsichtsrat aber keine weitere Effizienzsteigerung. Hinzu kommt, dass dem Aufsichtsrat ausschließlich Vertreter der Anteilseigner angehören. Die Ausschüsse, insbesondere der Prüfungsausschuss, sind seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen eingeschränkt.

Von den **Empfehlungen D.8 bis D.10 DCGK** betreffend die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer wird seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewichen, da hierfür ausschließlich der Insolvenzverwalter zuständig ist.

Von der **Empfehlung D.11 DCGK** betreffend die Unterstützung von Fort- und Ausbildungsmaßnahmen des Aufsichtsrats wird seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewichen.

Abweichend von der **Empfehlung F.2 DCGK** wurden der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sowie die unterjährigen Finanzinformationen nicht in den dort genannten Fristen öffentlich zugänglich gemacht, da die Gesellschaft aufgrund der Notierung im Prime Standard und gesetzlich ohnehin verpflichtet war, diese Unterlagen innerhalb kurzer Fristen zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Schaffung zusätzlichen Zeitdrucks bei der Erstellung und Prüfung der relevanten Unterlagen durch die Verkürzung dieser Fristen sollte vermieden werden. Vorstand und Aufsichtsrat vertraten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet war und dem mit der Einhaltung der Frist verbundenen Aufwand keine nennenswerte Erhöhung der Transparenz gegenübersteht. Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Empfehlung auch künftig nicht entsprochen.

Nach dem Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) am 5. Oktober 2023 ist die Gesellschaft nicht mehr zu Quartalsmitteilungen verpflichtet. **Abweichend von Empfehlung F.3 DCGK** wird die Gesellschaft aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens neben dem Halbjahresfinanzbericht auch nicht unterjährig über die Geschäftsentwicklung informieren.

Abweichend von der **Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK** wurden und werden die variablen Vergütungsbeträge den Vorstandsmitgliedern nicht aktienbasiert gewährt und die Vorstandsmitglieder sind auch nicht verpflichtet, die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen. Die vorgesehene Share Ownership Guideline gewährleistet es nach Auffassung des Aufsichtsrats hinreichend, dass eine Harmonisierung der Interessen von Vorstandsmitgliedern und Aktionären gefördert wird. Aufgrund des Insolvenzverfahrens wurden für das Geschäftsjahr 2023 und werden den Vorstandsmitgliedern keine Zusagen hinsichtlich langfristig variabler Vergütungsbestandteile (LTI) gemacht, sodass insofern von den **Empfehlungen G.6 bis G.9** abgewichen wurde und wird.

Abweichend von den **Empfehlungen in Abschnitt G. DCGK** erhalten die Vorstandsmitglieder Gerrit Jan Konijnenberg, Guoyu Du, Sean Hsin Jan Fang und Ran Tao, die zum 12. Februar 2024 interimsmäßig für vier Monate zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt wurden, ausschließlich eine Fixvergütung.

Abweichend von der **Empfehlung G.17 DCGK** wurde ein höherer zeitlicher Aufwand für den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung mit Rücksicht auf die Situation der Gesellschaft noch nicht gesondert berücksichtigt. Nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 15. Juni 2023 über die Vergütung des Aufsichtsrats wurde zudem auch der höhere zeitliche Aufwand für die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht gesondert berücksichtigt. Seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhält der Aufsichtsrat nur noch einen Auslagenersatz, aber keine Vergütung, sodass von der Empfehlung G.17 DCGK insgesamt abgewichen wurde und wird.

Bocholt, 8./ 17. April 2024

Gigaset AG
Vorstand und Aufsichtsrat